

## **Strandabgabensatzung der Gemeinde Strande**

in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 04.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 12.04.2011/03.12.2015 folgende Strandabgabensatzung erlassen:

### **§ 1**

Für die Benutzung des abgabepflichtigen Badestrandes in der Gemeinde Strande werden Abgaben nach Maßgabe dieser Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

Ortsfremd im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist diejenige Person, die sich am abgabepflichtigen Strand aufhält, ohne in der Gemeinde Strande ihren Hauptwohnsitz zu haben.

### **§ 3**

- (1) Für das Aufsuchen des abgabepflichtigen Badestrandes zu Erholungszwecken durch ortsfremde Personen wird in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres eine Strandabgabe erhoben.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Erhebungszeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.
- (3) Die Strandabgabe ist vor dem Betreten des abgabepflichtigen Badestrandes durch Erwerb einer Tagesstrandkarte zu entrichten.

Sie beträgt je Person und Tag 1,00 EUR,

Sie beträgt je Person und Tag 2,50 EUR, **ab der Saison 2012 = 3,00 EUR**, wenn sie erst nachträglich aufgrund einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle entrichtet wird.

- (4) Die Strandabgabe kann für den Zeitraum von einer Woche durch Erwerb einer Wochenstrandkarte im Voraus entrichtet werden.

Die Wochenstrandkarte beträgt je Person und Woche 6,10 EUR.

- (5) Die Strandabgabe kann für den gesamten Erhebungszeitraum durch Erwerb einer Saisonstrandkarte im Voraus entrichtet werden.

Sie beträgt dann für Einzelpersonen 25,50 EUR; für Familien 61,30 EUR.

- (6) Schwerbehinderte (mindestens 50 %) und Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Pflicht zur Entrichtung der Strandabgabe befreit.

- (7) Die Schwerbehinderteneigenschaft ist der Gemeinde auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### **§ 4**

Für das Aufstellen von privaten Strandkörben wird einzelvertraglich ein Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Aufsteller vereinbart.

#### **§ 5**

##### **Datenverarbeitung**

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 6**

Diese Nachtragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 13.04.2011  
/04.12.2015

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister